

# Protokoll 89. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 29. Januar 2020, 21.00 Uhr bis 23.34 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Heinz Schatt (SVP)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Elena Marti (Grüne)

Anwesend: 119 Mitglieder

Abwesend: Përparim Avdili (FDP), Simone Brander (SP), Andreas Egli (FDP), Dorothea Frei

(SP), Res Marti (Grüne), Claudia Rabelbauer (EVP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1.		Mitteilungen	
10.	<u>2018/87</u>	Weisung vom 07.03.2018: Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe», Zürich-Seebach, Festsetzung; Abschreibung Postulat	VHB
11.	2018/356 E/A	Postulat von Dr. Florian Blättler (SP) und Heidi Egger (SP) vom 19.09.2018: Reduzierung der Autoabstellplätze in der Blauen Zone der Grubenackerstrasse nach Aufhebung der Kleingärten an der Thurgauerstrasse	VSI
12.	2018/357 E/A	Postulat von Dr. Florian Blättler (SP) und Heidi Egger (SP) vom 19.09.2018: Sicherstellung der Zufahrt zur Grubenackerstrasse im Rahmen der Überbauung Thurgauerstrasse	VTE
13.	2019/109 E/A	Postulat von Heidi Egger (SP) und Dr. Mathias Egloff (SP) vom 20.03.2019: Erleichterter Anschluss der Liegenschaften rund um die Grubenackerstrasse an die Fernwärmeversorgung	VTE
14.	2018/390 E/T	Postulat von Sven Sobernheim (GLP) und Dr. Christian Monn (GLP) vom 03.10.2018: Unterstützung der Grundeigentümer zwischen dem Gestaltungsplangebiet «Thurgauerstrasse» und der SBB-Bahnlinie hinsichtlich der Aktivierung der BZO-Reserve in diesem Gebiet	VHB

15.	2019/48	E/A	Postulat von Dr. Urs Egger (FDP) und Përparim Avdili (FDP) vom 30.01.2019: Unterstützung einer allfällig entstehenden Genossenschaft der heutigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Zusammenhang mit dem Projekt Thurgauerstrasse West	VHB
16.	2019/158	E/A	Postulat von Gabriele Kisker (Grüne) und Brigitte Fürer (Grüne) vom 17.04.2019: Partizipation von Interessengruppen, Nachbarschaften und Bauträger bei der weiteren Bearbeitung des Gestaltungsplangebiets Thurgauerstrasse	VHB
17.	2019/152	A/P	Dringliche Motion von Brigitte Fürer (Grüne) und Gabriele Kisker (Grüne) vom 17.04.2019: Pflicht zur Realisierung von einem Drittel subventionierter Woh- nungen pro Baufeld bei Gewährung eines Baurechts auf dem Areal Thurgauerstrasse West	FV
19.	2019/416	A/P	Motion der SP-, FDP- und GLP-Fraktion vom 25.09.2019: Abschreibung für das Hochhaus im Baufeld A1 des öffentlichen Gestaltungsplans «Thurgauerstrasse» zur Realisierung einer qualitativ hochwertigen und ökologisch wertvollen Fassadenbe- grünung	FV

## Mitteilungen

Es werden keine Mitteilungen zur Kenntnis gebracht.

#### Geschäfte

Die Beratung wird fortgesetzt (vergleiche Sitzung Nr. 88, Beschluss-Nr. 2144/2020).

## 2144. 2018/87

Weisung vom 07.03.2018:

Amt für Städtebau, Öffentlicher Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C-F Wohnen/Gewerbe», Zürich-Seebach, Festsetzung; Abschreibung Postulat

Änderungsanträge zu den Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C-F Wohnen/Gewerbe»

Änderungsantrag zu Art. 4

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 4 Abs. 3:

## <sup>3</sup> In den Baubereichen A1, C1, C2, D1, D2, E1, E2, E5 und F1 sind im Erdgeschoss in der ersten Raumtiefe entlang von Strassen und Plätzen keine Wohnnutzungen zulässig.

[Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst]

Zustimmung: Andri Silberschmidt (FDP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas

Schwendener (SVP)

Enthaltung: Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 81 gegen 0 Stimmen (bei 23 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 9

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 9:

<u>Der Bau einer Passerelle über die Thurgauerstrasse ist ausserhalb des Baubereichs zu-lässig.</u>

Zustimmung: Dr. Florian Blättler (SP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas

Schwendener (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Enthaltung: Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 82 gegen 0 Stimmen (bei 22 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 1 zu Art. 24

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 24 Abs. 2:

<sup>2</sup> Die Vorzone Thurgauerstrasse hat eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen. Ein angemessener Anteil ist zu begrünen <u>und mit mittel- und grosskronigen</u> <u>Bäumen zu bepflanzen</u>.

Zustimmung: Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Präsident Patrick Hadi

Huber (SP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP),

Andri Silberschmidt (FDP)

Enthaltung: Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 91 gegen 0 Stimmen (bei 24 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Art. 24

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 24 Abs. 4:

<sup>4</sup> Bestehende Strassenbäume entlang der Thurgauerstrasse sind <u>soweit als möglich</u> zu erhalten, soweit die Ein- und Ausfahrt für Motorfahrzeuge in die Vorzone Thurgauerstrasse gewährleistet bleibt. Bei Baumfällungen ist angemessener Ersatz zu schaffen.

Zustimmung: Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Präsident Patrick Hadi

Huber (SP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP),

Andri Silberschmidt (FDP)

Enthaltung: Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 91 gegen 0 Stimmen (bei 24 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 25

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 25 Abs. 2:

<sup>2</sup> Die Wohnhöfe haben eine angemessene Anzahl gross- und mittelkronige Bäume aufzuweisen. Pro 500 m² Hoffläche sind mindestens zwei Grossbäume oder vier mittelgrosse Bäume vorzusehen. Die Anzahl Bäume ist auf die Hoffläche bezogen aufzurunden.

Zustimmung: Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Präsident Patrick Hadi

Huber (SP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP),

Andri Silberschmidt (FDP)

Enthaltung: Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 90 gegen 0 Stimmen (bei 24 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag, neuer Art. 25bis

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 25bis:

### Art. 25<sup>bis</sup> Vorzone Grubenackerstrasse

Die zwischen den Gebäuden in den Baubereichen C3, D3 und E3 sowie dem Geltungsbereich entlang der Grubenackerstrasse verlaufende Vorzone Grubenackerstrasse dient den Nutzenden der umliegenden Baubereiche als gemeinschaftlich nutzbare, begrünte und mit locker durchsetzten Baumpflanzungen gestaltete Gebäudevorzone (zum Beispiel Begegnungs- und Spielbereiche, Urban Gardening) sowie für Veloabstellplätze und Hauszugänge.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Christian Monn (GLP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP),

Nicole Giger (SP)

Minderheit: Thomas Kleger (FDP), Referent; Thomas Schwendener (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Enthaltung: Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 34 Stimmen (bei 24 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 1 zu Art. 27

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 27 Abs. 2:

## <sup>2</sup> Das übergeordnete Gestaltungskonzept hat im Minimum folgendes aufzuzeigen:

- die Massnahmen in Bezug auf den ökologischen Ausgleich gemäss Art. 38 Abs. 1;
- <u>die Massnahmen in Bezug auf die Entwässerung gemäss Art. 39 Abs. 3;</u>
- die Massnahmen in Bezug auf Baumpflanzungen;
- die Anordnung der Veloabstellplätze;
- die Flächenbilanz gemäss Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 4

## [Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst]

Zustimmung: Dr. Florian Blättler (SP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP),

Andri Silberschmidt (FDP)

Enthaltung: Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 94 gegen 0 Stimmen (bei 24 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Art. 27

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 27 Abs. 3:

<sup>3</sup> Die Vorzone Thurgauerstrasse und die Promenade sind als unversiegelte Flächen zu gestalten. Abweichungen sind im Gestaltungskonzept zu begründen.

[Die Nummerierung wird gemäss Ratsbeschluss angepasst]

Zustimmung: Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Präsident Patrick Hadi

Huber (SP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Thomas

Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)

Enthaltung: Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL),

Thomas Schwendener (SVP)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 76 gegen 0 Stimmen (bei 41 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 30

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 30 Abs. 1:

<sup>1</sup> Die Erschliessung von unterirdischen Parkierungsanlagen hat direkt ab der Vorzone Thurgauerstrasse zu erfolgen. Dabei sind in jedem Teilgebiet höchstens je eine Ein- und

Ausfahrt für Tiefgaragen zulässig. <u>Die Tiefgaragenein- und -ausfahrten sind in den Teil-</u> gebieten D, E und F zusammenzufassen.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Florian Blättler (SP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP),

Dr. Christian Monn (GLP)

Minderheit: Thomas Schwendener (SVP), Referent; Thomas Kleger (FDP), Andri Silberschmidt (FDP)

Enthaltung: Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 36 Stimmen (bei 24 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 34

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 34:

Der Pflichtbedarf an Abstellplätzen für Personenwagen und Motorräder für Besucherinnen und Besucher sowie für die Kundschaft bis insgesamt höchstens 38 Parkplätze kann oberirdisch innerhalb der Vorzone Thurgauerstrasse angeordnet werden. Die Anzahl kann dabei in der Tageszeit und dem Wochentag variieren und die Fläche auch für Boulevardnutzungen verwendet werden. Dabei ist "sofern die geforderte Aufenthalts- und Gestaltungsqualität zu erfüllen-erfüllt wird.

Zustimmung: Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Präsident Patrick Hadi

Huber (SP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Thomas

Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)

Enthaltung: Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL),

Thomas Schwendener (SVP)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 77 gegen 0 Stimmen (bei 40 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 37

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung von Art. 37:

Der Energiebedarf für Raumheizung und Warmwasser ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 295 Abs. 2 PBG<sup>15</sup> durch Fernwärme zu decken, soweit der Energiebedarf nicht durch gebäude- oder arealinterne Abwärmenutzung gedeckt werden kann. Wird zusätzlich Energie für die Kälteherstellung benötigt, darf der Energiebedarf alternativ zur Fernwärme auch durch eine kombinierte Bereitstellung von Wärme oder Kälte gedeckt werden, falls dies ökologisch gleichwertig ist.

Zustimmung: Dr. Florian Blättler (SP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Thomas

Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Andri

Silberschmidt (FDP)

Enthaltung: Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 92 gegen 0 Stimmen (bei 23 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag, neuer Art. 37bis

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 37bis:

## Art. 37<sup>bis</sup> Energiestrategie

Bei Neubauten, die beheizt, gekühlt, belüftet oder befeuchtet werden, muss ein Teil der von ihnen benötigten Elektrizität mittels erneuerbarer Energien selbst erzeugt werden.

Zustimmung: Dr. Florian Blättler (SP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Thomas

Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Andri

Silberschmidt (FDP)

Enthaltung: Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 93 gegen 0 Stimmen (bei 23 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Art. 38

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 38 Abs. 5:

<sup>5</sup> Zur Abminderung von Hitzeinseln und zur Verbesserung des Stadtklimas wird an den Orten mit der grössten Wirkung (in Bezug auf Hitzeminderung und betroffene Personen) qualitativ hochwertige und ökologisch wertvolle Fassadenbegrünung an mindestens 10 Prozent der Gebäudefassaden pro Baurechtsperimeter realisiert.

Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz

(GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Thomas

Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)

Enthaltung: Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL),

Thomas Schwendener (SVP)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 76 gegen 0 Stimmen (bei 40 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag, neuer Art. 38bis

Die SK HBD/SE beantragt folgenden neuen Art. 38bis:

## Art. 38bis Lokalklima

Die Bauten und Anlagen sowie Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.

Zustimmung: Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Referentin; Präsident Patrick Hadi

Huber (SP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Thomas

Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Andri Silberschmidt (FDP)

Enthaltung: Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL),

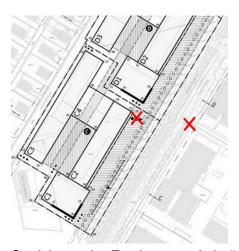
Thomas Schwendener (SVP)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 76 gegen 0 Stimmen (bei 42 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zum öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe», Situationsplan 1:1000

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung des Situationsplans:



Streichung der Festlegung «Anknüpfungspunkt Passerelle (ungefähre Lage)»

Zustimmung: Dr. Florian Blättler (SP), Referent; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsi-

dentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Mathias Egloff (SP), Nicole Giger (SP), Thomas Kleger (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Andri

Silberschmidt (FDP)

Enthaltung: Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 91 gegen 0 Stimmen (bei 23 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

Der öffentliche Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe», bestehend aus Gestaltungsplanvorschriften und Situationsplan Mst. 1:1000 (Beilagen, datiert 19. Dezember 2017 gemäss Ratsbeschluss), wird festgesetzt.

Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz

(GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 4

Die SK HBD/SE beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 4:

4. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert 19. Dezember 2017, mit Ergänzung vom 19. Juni 2019) wird Kenntnis genommen.

Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz

(GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 6

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 6:

 Das Postulat Nr. 2016/167 von Matthias Probst (Grüne) und Dr. Davy Graf (SP) vom 18. Mai 2016 betreffend Gebiet in städtischem Besitz entlang der Thurgauerstrasse, Entwicklung als autoarmes Quartier, wird nicht als erledigt abgeschrieben.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz

(GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn

(GLP)

Minderheit: Thomas Schwendener (SVP), Referent; Thomas Kleger (FDP), Andri Silberschmidt (FDP)

Abwesend: Emanuel Eugster (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Vorschriften zum Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C–F Wohnen/Gewerbe» sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

## Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan «Thurgauerstrasse Teilgebiete A und C-F Wohnen/ Gewerbe»

vom [...]

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. k GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom [...]²,

beschliesst:

#### A. Allgemeine Bestimmungen

7weck

Art. 1 <sup>1</sup> Der Gestaltungsplan ermöglicht die nachhaltige Entwicklung des Gestaltungsplangebiets für die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von preisgünstigen Wohnungen und Gewerberäumen.

- <sup>2</sup> Im Besonderen:
- a. wird die Voraussetzung für städtebaulich und architektonisch hochwertige Überbauungen geschaffen;
- b. werden qualitativ hochwertige Freiräume, die die angrenzenden Frei- und Strassenräume miteinbeziehen, gewährleistet;
- wird eine Arealentwicklung sichergestellt, die sich an den Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft (Art. 2<sup>ter</sup> GO) orientiert.
- <sup>3</sup> Mit dem Gestaltungsplan werden in Erfüllung der Gestaltungsplanpflicht gemäss Art. 4 Abs. 4 der Bau- und Zonenordnung (BZO)<sup>3</sup> ein guter städtebaulicher Übergang zwischen der Zentrumszone Z6 entlang der Thurgauerstrasse und den anschliessenden Wohnzonen W3 und W2 sowie eine zweckmässige Erschliessung sichergestellt.

#### Bestandteile und Geltungsbereich

Art. 2  $^{\rm 1}$  Der Gestaltungsplan setzt sich aus diesen Vorschriften und dem zugehörigen Situationsplan, Massstab 1:1000, zusammen.

- <sup>2</sup> Der Gestaltungsplan gilt für den im Plan mit Geltungsbereich bezeichneten Perimeter.
- <sup>3</sup> Der Geltungsbereich gliedert sich gemäss den im Situationsplan eingetragenen Teilgebietsgrenzen in die Teilgebiete A und C–F:
- a. Teilgebiet A: umfassend u.a. die Baubereiche A1-A2
- b. Teilgebiet C: umfassend u.a. die Baubereiche C1-C4
- c. Teilgebiet D: umfassend u.a. die Baubereiche D1–D4
- d. Teilgebiet E: umfassend u.a. die Baubereiche E1-E5
- e. Teilgebiet F: umfassend u.a. die Baubereiche F1-F2

#### Geltendes Recht

Art. 3 <sup>1</sup> Solange der Gestaltungsplan in Kraft ist, finden die Bestimmungen der BZO<sup>4</sup> keine Anwendung (vorbehältlich Abs. 2).

- <sup>2</sup> Für die Grundstücke Kat.-Nrn. SE5950 und SE3723 werden mit dem Gestaltungsplan keine Festlegungen getroffen. Es gelten die Bestimmungen der BZO.
- <sup>3</sup> Die Wirkung der Verkehrsbaulinien bezüglich der Gebäudehöhe ist während der Geltungsdauer des Gestaltungsplans suspendiert.
- <sup>4</sup> Für den Gestaltungsplan gelten die Baubegriffe gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG)<sup>5</sup> in der Fassung bis zum 28. Februar 2017.

#### B. Bau- und Nutzungsvorschriften

Nutzweise

Art. 4 <sup>1</sup> Innerhalb der im Plan bezeichneten Baubereiche sind Wohnnutzungen sowie in den Baubereichen A1, A2, C1, C2, C4, D1, D2, D4, E1, E2, E4, E5, F1 und F2 mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen zulässig.

<sup>2</sup> In den Baubereichen C3, D3 und E3 sind nebst Wohnnutzungen nur nicht störende Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen zulässig.

<sup>1</sup> AS 101 100

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. [...] vom [Datum - Monat ausschreiben].

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

<sup>3</sup> Grossläden und Einkaufszentren gemäss §§ 4 und 5 der Besonderen Bauverordnung II (BBV II)<sup>6</sup> sind nicht zulässig.

#### Wohnanteil

Art. 5 <sup>1</sup> In den Teilgebieten A und C–E ist jeweils eine Wohnanteilspflicht von 60 Prozent einzuhalten. Der höchstens zulässige Wohnanteil in den Baubereichen A1, C1, C2, D1, D2, E1, E2 und F1 ist pro Baubereich auf 87,5 Prozent festgelegt. Für das Teilgebiet F gilt kein erforderlicher Mindest-Wohnanteil.

<sup>2</sup> Wird im Teilgebiet A1 ein Alterszentrum realisiert, gilt kein höchstens zulässiger Wohnanteil.

#### Baubereiche mit Mantellinie

Art. 6 <sup>1</sup> Oberirdische Gebäude und Gebäudeteile sind innerhalb von Mantellinie und Baubereich zulässig. Die Mantellinie bestimmt sich durch Baubereich und Höhenkote.

<sup>2</sup> Gebäude dürfen ohne Rücksicht auf Abstandsbestimmungen an die Mantellinien gestellt werden. Einzuhalten sind feuerpolizeilich sowie wohn- und arbeitshygienisch einwandfreie Verhältnisse.

<sup>3</sup> Einzelne Vorsprünge wie Erker, Balkone und dergleichen dürfen die Mantellinie maximal um 1,5 m auf höchstens einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge überragen.

#### Rückversetzung Gebäude Baubereiche C3, D3, E3

Art. 7 In den Baubereichen C3, D3 und E3 dürfen oberirdische Gebäude und Gebäudeteile auf höchstens zwei Dritteln der Fassadenlänge des jeweiligen Baubereichs auf die Verkehrsbaulinie oder Mantellinie entlang der Grubenackerstrasse gestellt werden. Ein Drittel der Fassadenlänge muss um mindestens 3 m zurückversetzt werden.

Baubereichserweiterung

Art. 8 Innerhalb den im Plan bezeichneten Baubereichserweiterungen dürfen Gebäude und Gebäudeteile die jeweiligen Baubereiche ab einer Gebäudehöhe von 10,5 m ab dem gestalteten Boden überragen.

#### Unterirdische Bauten und Anlagen

Art. 10 <sup>1</sup> Unterirdische Gebäude sind innerhalb der Baubereiche sowie den im Plan bezeichneten Bereichen für unterirdische Gebäude zulässig.

<sup>2</sup> Innerhalb den im Plan bezeichneten Wohnhöfen sind unterirdische Gebäude auf höchstens 15 Prozent ihrer jeweiligen Hoffläche zulässig.

<sup>3</sup> Unterirdische Anlagen zur Versickerung von Regenwasser, zur Entsorgung sowie zur Energiegewinnung (z.B. Erdwärmesonden) sind auch ausserhalb von Baubereich und Mantellinie zulässig.

#### Abgrabungen und Aufschüttungen

Art. 11 Abgrabungen und Aufschüttungen sind zulässig.

#### Grundmasse

Art. 12 <sup>1</sup> Es gelten folgende Grundmasse:

Teilgebiete / Baubereiche	Anrechenbare Geschossfläche	Höhenkote	Freiflächenziffer
24450.0.0.0	max. [m <sup>2</sup> ]	max. [m ü. M.]	mind. [%]
Teilgebiet A	19 500		15
Baubereich A1		498,0	
Baubereich A2		439,0	
Teilgebiet C	28 500		30
Baubereich C1		487,0	
Baubereich C2		452,0	
Baubereich C3	5 400	445,0	
Baubereich C4		442,0	
Teilgebiet D	19 000		25

<sup>6</sup> vom 26. August 1981, LS 700.22.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Velounterstände sind auch ausserhalb der Baubereiche zulässig.

Baubereich D1		457,0	
Baubereich D2		452,0	
Baubereich D3	4 600	445,0	
Baubereich D4		442,0	
Teilgebiet E	32 000		30
Baubereich E1		487,0	
Baubereich E2		452,0	
Baubereich E3	4 600	445,0	
Baubereich E4		442,0	
Baubereich E5		457,0	
Teilgebiet F	2 600		15
Baubereich F1		438,0	
Baubereich F2		448,0	

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Anrechenbarkeit der Geschossfläche richtet sich nach § 255 PBG<sup>7</sup>. Zusätzlich zu den Räumen in Vollgeschossen sind auch jene in Untergeschossen an die maximale Geschossfläche anrechenbar.

- <sup>4</sup> Folgende Gebäudeteile dürfen über die zulässige Gebäudekote hinausragen:
- a. Technisch bedingte Dachaufbauten, wie Liftüberfahrten, Kamine, Abluftrohre sowie Dachaufgänge und Fassadenreinigungsanlagen im technisch notwendigen Minimum;
- Feste Brüstungen oder andere Formen der Absturzsicherung bis 1,2 m, sofern die Dachflächen der obersten Vollgeschosse begehbar gemacht werden;
- c. Anlagen für die Nutzung von Sonnenenergie bis zu 1,5 m Höhe.

#### Freiflächenziffer

Art. 13 <sup>1</sup> Die Freiflächenziffer berechnet sich auf Basis der von der Baueingabe erfassten Parzellengrösse.

<sup>2</sup> Die entsprechende Freifläche kann zur Hälfte innerhalb des Gestaltungsplanperimeters verlegt werden.

#### Geschosszahl

Art. 14 <sup>1</sup> Die Anzahl Geschosse ist innerhalb der zulässigen Gebäudekoten gemäss Art. 12 frei (vorbehältlich § 49 a. Abs. 2 PBG<sup>8</sup>).

<sup>2</sup> Es ist ein anrechenbares Untergeschoss zulässig.

Bauweise

Art. 15 Die geschlossene Bauweise ist zulässig.

#### Hochhäuser

Art. 16 1 In den Baubereichen A1, C1, D1, E1 und E5 sind Hochhäuser zulässig.

<sup>2</sup> Das Vergleichsprojekt zur Beurteilung des Schattenwurfes gemäss § 284 Abs. 4 PBG<sup>9</sup> bestimmt sich nach der BZO<sup>10</sup>, einer Arealüberbauung mit 25,0 m Gebäudehöhe und einem Satteldach unter 45° entlang den Verkehrsbaulinien an der Thurgauerstrasse sowie einer Bebauung mit 12,5 m Gebäudehöhe und einem Satteldach unter 45° entlang den Verkehrsbaulinien an der Grubenackerstrasse.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> In Abweichung von Abs. 1 dürfen in den einzelnen Baubereichen C3, D3 und E3 jeweils zwei Drittel der Gebäudegrundfläche eine maximale Höhenkote von 442,0 m ü. M. und mindestens ein Sechstel der Gebäudegrundfläche eine maximale Höhenkote von 439,0 m ü. M. nicht überschreiten. Zudem sind die Gebäude in den genannten Baubereichen in der Höhe mit mindestens drei Versätzen auszubilden, wobei ein Versatz mindestens eine Geschosshöhe zu betragen hat.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Dachgeschosse sind nicht erlaubt.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Projektierung ist das Hochhaus im Baubereich A1 so vorzusehen, dass der Schattenwurf gegenüber dem eines Vergleichsprojekts gemäss Abs. 2 zu keiner Beeinträchtigung der Nachbarschaft führt.

#### Zusammenbauen

Art. 17 <sup>1</sup> In den Baubereichen C2, D2 und E2 müssen Gebäude bis auf eine Höhe von mindestens 11,0 m ab dem gestalteten Boden zusammengebaut werden, insbesondere auch mit den Gebäuden auf den angrenzenden Baubereichen C1, D1, E1 und E5.

<sup>2</sup> Zulässig sind lärmmindernd ausgestaltete Hofdurchgänge und Zufahrten für Tiefgaragen.
<sup>3</sup> In den Baubereichen C4, D4 und E4 müssen Gebäude auf einer Fassadenlänge von höchstens 20,0 m auf beiden Seiten mit den Gebäuden auf den angrenzenden Baubereichen C2 und C3, D2 und D3 oder E2 und E3 zusammengebaut werden.

#### Pflichtbaulinien

Art. 18 In den im Plan bezeichneten Abschnitten mit Pflichtbaulinien in den Baubereichen A1, C1, D1, E1 und E5 sind oberirdische Gebäude mit mindestens 60 Prozent der gesamten Fassadenfläche auf diese zu stellen.

#### Bruttogeschosshöhe

Art. 19 Erdgeschosse mit Anstoss an die Vorzone Thurgauerstrasse haben eine Bruttogeschosshöhe gemäss § 279 PBG<sup>11</sup> von mindestens 4,0 m aufzuweisen.

#### Einschränkung der Etappierung

Art. 20 Die Baubereiche C3, D3 und E3 dürfen nur unter der Voraussetzung bebaut werden, dass die jeweils im selben Teilgebiet befindlichen Baubereiche C2, D2, E1 und E2 vorgängig oder gleichzeitig bebaut und die massgebenden Grenzwerte gemäss Anhang 3 der Lärmschutzverordnung (LSV)<sup>12</sup> eingehalten werden.

#### Erweiterte Bestandesgarantie

Art. 21 Das bestehende Gebäude an der Grubenackerstrasse 84 (Grundstück Kat.- Nr. SE6612) darf über die kantonal geregelte Bestandesgarantie hinaus unter Beibehaltung der bisherigen Gebäudegrundfläche umgebaut oder ersetzt werden.

#### C. Gestaltung

#### Bauten und Anlagen

Art. 22 <sup>1</sup> Bauten, Anlagen und deren Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht wird. Diese Anforderung gilt auch für Materialien, Farben, Beleuchtung, Dachlandschaft, Abgrabungen und Aufschüttungen.

<sup>2</sup> In Bezug auf den architektonischen Ausdruck sind die Bauten der Teilgebiete A und C–F sorgfältig aufeinander abzustimmen.

<sup>3</sup> In den Baubereichen A1, C1, C2, D1, D2, E1, E2, E5 und F1 haben die Bauten strassenseitig einen ausgeprägten Gebäudesockel aufzuweisen.

#### Dachgestaltung

Art. 23 Technisch bedingte Dachaufbauten sind soweit möglich und wirtschaftlich tragbar zusammenzufassen.

## D. Freiraum

#### Vorzone Thurgauerstrasse

Art. 24 <sup>1</sup> Die im Plan bezeichnete Vorzone Thurgauerstrasse dient als öffentlich zugängliche und multifunktionale Infrastruktur- und Mischverkehrsfläche zur Arealerschliessung, Parkierung, Anlieferung und Entsorgung, als Fuss- und Velowegverbindung sowie als Passerellenzugang oder -durchgang.

<sup>2</sup> Die Vorzone Thurgauerstrasse hat eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen. Ein angemessener Anteil ist zu begrünen und mit mittel- und grosskronigen Bäumen zu bepflanzen.

<sup>3</sup> In der Vorzone Thurgauerstrasse sind feste Einrichtungen für Nutzungen der Aussengastronomie (Pergola, Schattenspender und dergleichen) sowie für andere mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 zulässig.

<sup>4</sup> Bestehende Strassenbäume entlang der Thurgauerstrasse sind zu erhalten, soweit die Ein- und Ausfahrt für Motorfahrzeuge in die Vorzone Thurgauerstrasse gewährleistet bleibt. Bei Baumfällungen ist angemessener Ersatz zu schaffen.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

#### Wohnhöfe

Art. 25 <sup>1</sup> Die im Plan bezeichneten Wohnhöfe dienen mit Ausnahme der im Plan bezeichneten Promenade als gemeinschaftlich oder privat nutzbare Freiräume für die Nutzungen der umliegenden Baubereiche.

<sup>2</sup> Pro 500 m<sup>2</sup> Hoffläche sind mindestens zwei Grossbäume oder vier mittelgrosse Bäume vorzusehen. Die Anzahl Bäume ist auf die Hoffläche bezogen aufzurunden.

#### Vorzone Grubenackerstrasse

Art. 25<sup>bis</sup> Die zwischen den Gebäuden in den Baubereichen C3, D3 und E3 sowie dem Geltungsbereich entlang der Grubenackerstrasse verlaufende Vorzone Grubenackerstrasse dient den Nutzenden der umliegenden Baubereiche als gemeinschaftlich nutzbare, begrünte und mit locker durchsetzten Baumpflanzungen gestaltete Gebäudevorzone (zum Beispiel Begegnungs- und Spielbereiche, Urban Gardening) sowie für Veloabstellplätze und Hauszugänge.

#### Promenade

Art. 26 <sup>1</sup> Die im Plan bezeichnete Promenade dient der Zugänglichkeit der Wohnhöfe, als axiale Fusswegverbindung durch alle Teilgebiete sowie als Zufahrt für Not- und Unterhaltsfahrzeuge.

<sup>2</sup> Die Promenade ist mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 5,0 m und höchstens 8,0 m sowie mit einer lichten Durchgangshöhe von mindestens 7,0 m ab dem gestalteten Boden von Gebäuden und Gebäudeteilen freizuhalten.

#### Übergeordnetes Gestaltungskonzept

Art. 27 <sup>1</sup> Die Gestaltung der Vorzone Thurgauerstrasse und der Promenade hat nach einem übergeordneten Gestaltungskonzept zu erfolgen, das den Zusammenhang und die Gliederung dieser Frei- und Erschliessungsräume sicherstellt.

<sup>2</sup> Das übergeordnete Gestaltungskonzept hat im Minimum folgendes aufzuzeigen:

- die Massnahmen in Bezug auf den ökologischen Ausgleich gemäss Art. 38 Abs. 1;
- die Massnahmen in Bezug auf die Entwässerung gemäss Art. 39 Abs. 3;
- die Massnahmen in Bezug auf Baumpflanzungen;
- die Anordnung der Veloabstellplätze;
- die Flächenbilanz gemäss Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 4
- <sup>3</sup> Die Vorzone Thurgauerstrasse und die Promenade sind als unversiegelte Flächen zu gestalten. Abweichungen sind im Gestaltungskonzept zu begründen.
- <sup>4</sup> Das von Grün Stadt Zürich genehmigte Gestaltungskonzept ist zeitgleich mit dem Baugesuch der ersten Bauetappe einzureichen.
- <sup>5</sup> Die konkrete Gestaltung der Vorzone Thurgauerstrasse im unmittelbaren Übergang zu den Baubereichen ist je Teilgebiet im Rahmen der Baubewilligung mit dem übergeordneten Gestaltungskonzept abzustimmen

#### E. Erschliessung und Parkierung

#### Fuss- und Veloverkehr

Art. 28  $^{\rm 1}$  Die im Plan bezeichneten öffentlichen Velowegverbindungen sind dauernd für die Benützung freizuhalten.

<sup>2</sup> Ausgehend von den im Plan bezeichneten Anknüpfungspunkten ist die arealinterne Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr sicherzustellen und ihrem Zweck entsprechend auszugestalten.

#### Motorisierter Individualverkehr

Art. 29 <sup>1</sup> Die Ein- und Ausfahrt für Motorfahrzeuge in das übergeordnete Strassennetz ist nur über die Vorzone via Thurgauerstrasse innerhalb der im Plan bezeichneten Bereiche zulässig.

<sup>2</sup> Die im Plan bezeichnete Vorzone Thurgauerstrasse kann durch Motorfahrzeuge zu Zwecken der Arealerschliessung, zur Parkierung, zur Ver-/Entsorgung sowie zur Anlieferung im Einbahnverkehr befahren werden.

#### Tiefgaragen

Art. 30 <sup>1</sup> Die Erschliessung von unterirdischen Parkierungsanlagen hat direkt ab der Vorzone Thurgauerstrasse zu erfolgen. Dabei sind in jedem Teilgebiet höchstens je eine Einund Ausfahrt für Tiefgaragen zulässig. Die Tiefgaragenein- und -ausfahrten sind in den Teilgebieten D, E und F zusammenzufassen.

<sup>2</sup> Zufahrtsrampen für Tiefgaragen sind innerhalb von Gebäuden anzuordnen.

Bestimmung Parkplatzbedarf Art. 31 <sup>1</sup> Die nutzungsbezogene Bestimmung und Zuordnung des Parkplatzbedarfs richtet sich nach den Berechnungsvorgaben der zum Zeitpunkt der Baubewilligung rechtskräftigen städtischen Parkplatzverordnung (PPV)<sup>13</sup>.

<sup>2</sup> Die höchstens zulässigen Abstellplätze für ein Bauvorhaben haben dem Minimalbedarf gemäss PPV zu entsprechen. Gesamthaft dürfen den Nutzungen in den Teilgebieten A und C–F höchstens 485 Abstellplätze für Personenwagen zugeordnet werden.

Lage und Anordnung von Abstellplätzen Art. 32 <sup>1</sup> Der Nachweis für Abstellplätze für Personenwagen kann auch ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters erbracht werden.

<sup>2</sup> Abstellplätze für Personenwagen und Motorräder sind grundsätzlich unterirdisch anzuordnen.

<sup>3</sup> Gemeinschaftsanlagen für mehrere Teilgebiete sind zulässig.

Reduktion Pflichtbedarf Art. 33 <sup>1</sup> Für autoarme Nutzungen kann der Minimalparkplatzbedarf für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Beschäftigte abweichend von Art. 31 im Einzelfall gestützt auf ein Mobilitätskonzept festgelegt werden.

<sup>2</sup> Der Minimalbedarf an behindertengerechten Abstellplätzen darf nicht unterschritten werden.

Abstellplätze in der Vorzone Art. 34 Der Pflichtbedarf an Abstellplätzen für Personenwagen und Motorräder für Besucherinnen und Besucher sowie für die Kundschaft bis insgesamt höchstens 38 Parkplätze kann oberirdisch innerhalb der Vorzone Thurgauerstrasse angeordnet werden. Die Anzahl kann dabei in der Tageszeit und dem Wochentag variieren und die Fläche auch für Boulevardnutzungen verwendet werden. Dabei ist die geforderte Aufenthalts- und Gestaltungsqualität zu erfüllen.

#### F. Umwelt

Lärmschutz Art. 35 <sup>1</sup> Die Baubereiche C3, D3 und E3 werden der Empfindlichkeitsstufe ES II gemäss Art. 43 der LSV<sup>14</sup> zugeordnet. Die übrigen Baubereiche werden der Empfindlichkeitsstufe ES III zugeordnet.

<sup>2</sup> In den Baubereichen entlang der Thurgauerstrasse müssen sämtliche Wohnungen über lärmempfindliche Räume verfügen, welche seitlich oder lärmabgewandt belüftet werden können

Energie a. Energiestandard

Art. 36 <sup>1</sup> In Bezug auf die Treibhausgasemissionen, die gesamte wie auch die nicht erneuerbare Primärenergie müssen Neubauten den Anforderungen des SIA-Effizienzpfads Energie (Merkblatt SIA 2040) entsprechen.

<sup>2</sup> Alternativ sind auch Neubauten zulässig, welche den Grenzwert für den gewichteten Energiebedarf (Endenergie) gemäss Minergie-P-Eco-Standard einhalten, sofern für die betreffende Gebäudekategorie ein solcher Standard festgelegt ist. Ist nur der Minergie-P-Standard oder nur der Minergie-Eco-Standard festgelegt, haben die Neubauten alternativ diese Grenzwerte einzuhalten.

<sup>3</sup> Massgeblich sind die Anforderungen des SIA-Effizienzpfads Energie und die Standards des Vereins Minergie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen dieser Standards die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.

Energie b. Energieversorgung Art. 37 Der Energiebedarf für Raumheizung und Warmwasser ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 295 Abs. 2 PBG<sup>15</sup> durch Fernwärme zu decken, soweit der Energiebedarf nicht durch gebäude- oder arealinterne Abwärmenutzung gedeckt werden kann. Wird zusätzlich Energie für die Kälteherstellung benötigt, darf der Energiebedarf alternativ zur Fernwärme auch durch eine kombinierte Bereitstellung von Wärme und Kälte gedeckt werden, falls dies ökologisch gleichwertig ist.

Energiestrategie Art. 37<sup>bis</sup> Bei Neubauten, die beheizt, gekühlt, belüftet oder befeuchtet werden, muss ein Teil der von ihnen benötigten Elektrizität mittels erneuerbarer Energien selbst erzeugt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

Ökologischer Ausgleich, Begrünung Art. 38 <sup>1</sup> Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 18b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)<sup>16</sup> und Art. 15 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)<sup>17</sup> sowie hinsichtlich Begrünung im Sinne von § 76 PBG<sup>18</sup> zu optimieren.

<sup>2</sup> Der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdachs ist ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind. Die Pflicht besteht, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

<sup>3</sup> In den Baubereichen A2 und F1 als begehbare Terrassen genutzte Bereiche eines Flachdachs sind als hochwertige Dachgärten für den Aufenthalt der jeweiligen Gebäudenutzerinnen und -nutzer vorzusehen.

<sup>4</sup> Der Anteil der unversiegelten Flächen beträgt in den Teilgebieten C–F gemäss Art. 2 Abs. 3 je mindestens 50 Prozent der nicht mit Gebäuden überstellten Flächen.

<sup>5</sup> Zur Abminderung von Hitzeinseln und zur Verbesserung des Stadtklimas wird an den Orten mit der grössten Wirkung (in Bezug auf Hitzeminderung und betroffene Personen) qualitativ hochwertige und ökologisch wertvolle Fassadenbegrünung an mindestens 10 Prozent der Gebäudefassaden pro Baurechtsperimeter realisiert.

#### Lokalklima

Art. 38<sup>bis</sup> Die Bauten und Anlagen sowie Freiräume sind so zu gestalten, dass eine übermässige Erwärmung der Umgebung möglichst vermieden werden kann. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die geplanten Neubauten und Veränderungen im Freiraum auf das Lokalklima haben und mit welchen kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beigetragen werden kann.

#### Entwässerung

Art. 39 <sup>1</sup> Das im Geltungsbereich anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, gemäss Ziffer 2.73 des Anhangs zur Besonderen Bauverordnung I (BBV I)<sup>19</sup> in geeigneter Weise über Versickerungs- und Retentionsflächen dem Grundwasser zuzuführen.

<sup>2</sup> Regenwasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann oder darf, ist im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG)<sup>20</sup> abzuleiten.

<sup>3</sup> Mit dem Baugesuch ist ein Entwässerungskonzept einzureichen.

#### Abfallentsorgung

Art. 40 Für die Bewirtschaftung der im Geltungsbereich anfallenden Abfälle sind die nötigen Flächen auszuscheiden und die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

#### G. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 41 Der Stadtrat setzt diesen Gestaltungsplan nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

#### 2167. 2018/356

Postulat von Dr. Florian Blättler (SP) und Heidi Egger (SP) vom 19.09.2018: Reduzierung der Autoabstellplätze in der Blauen Zone der Grubenackerstrasse nach Aufhebung der Kleingärten an der Thurgauerstrasse

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Florian Blättler (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 377/2018).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> vom 1. Juli 1966, SR 451.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> vom 6. Mai 1981, LS 700.21.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

Stephan Iten (SVP) begründet den von Peter Schick (SVP) namens der SVP-Fraktion am 3. Oktober 2018 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 45 gegen 42 Stimmen (bei 13 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

## 2168. 2018/357

Postulat von Dr. Florian Blättler (SP) und Heidi Egger (SP) vom 19.09.2018: Sicherstellung der Zufahrt zur Grubenackerstrasse im Rahmen der Überbauung Thurgauerstrasse

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Heidi Egger (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 378/2018).

Stephan Iten (SVP) begründet den von Peter Schick (SVP) namens der SVP-Fraktion am 3. Oktober 2018 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 82 gegen 16 Stimmen (bei 18 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

## 2169. 2019/109

Postulat von Heidi Egger (SP) und Dr. Mathias Egloff (SP) vom 20.03.2019: Erleichterter Anschluss der Liegenschaften rund um die Grubenackerstrasse an die Fernwärmeversorgung

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Heidi Egger (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1046/2019).

Dubravko Sinovcic (SVP) begründet den von Peter Schick (SVP) namens der SVP-Fraktion am 10. April 2019 gestellten Ablehnungsantrag.

Matthias Probst (Grüne) stellt folgenden Textänderungsantrag:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Kontext der Überbauung Thurgauerstrasse für die Anwohnenden der privaten Liegenschaften rund um die Grubenackerstrasse erleichtert werden kann, ihre Liegenschaften an die Fernwärmeversorgung anzuschliessen. <u>Dazu soll eine Lösung entwickelt werden, wie künftig Gruppen von Kleingliegenschafteneigentümerinnen und -eigentümern z.B. in Form einer gemeinsamen Genossenschaft unterstützt werden können bei der Energieplanung.</u>

Dr. Mathias Egloff (SP) ist mit der Textänderung einverstanden.

Das geänderte Postulat wird mit 71 gegen 45 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

#### 2170. 2018/390

Postulat von Sven Sobernheim (GLP) und Dr. Christian Monn (GLP) vom 03.10.2018:

Unterstützung der Grundeigentümer zwischen dem Gestaltungsplangebiet «Thurgauerstrasse» und der SBB-Bahnlinie hinsichtlich der Aktivierung der BZO-Reserve in diesem Gebiet

Ausstand: Heidi Egger (SP), Derek Richter (SVP)

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Sven Sobernheim (GLP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 451/2018).

Brigitte Fürer (Grüne) zieht den von Gabriele Kisker (Grüne) namens der Grüne-Fraktion am 21. November 2018 gestellten Textänderungsantrag zurück.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

#### 2171. 2019/48

Postulat von Dr. Urs Egger (FDP) und Përparim Avdili (FDP) vom 31.01.2019: Unterstützung einer allfällig entstehenden Genossenschaft der heutigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Zusammenhang mit dem Projekt Thurgauerstrasse West

Ausstand: Heidi Egger (SP), Derek Richter (SVP)

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Andri Silberschmidt (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 866/2019).

Christina Schiller (AL) begründet den namens der AL-Fraktion am 27. Februar 2019 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 86 gegen 23 Stimmen (bei 1 Enthaltung) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

#### 2172. 2019/158

Postulat von Gabriele Kisker (Grüne) und Brigitte Fürer (Grüne) vom 17.04.2019: Partizipation von Interessengruppen, Nachbarschaften und Bauträger bei der weiteren Bearbeitung des Gestaltungsplangebiets Thurgauerstrasse

Ausstand: Heidi Egger (SP), Derek Richter (SVP)

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Brigitte Fürer (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1171/2019).

Thomas Schwendener (SVP) begründet den von Peter Schick (SVP) namens der SVP-Fraktion am 15. Mai 2019 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 93 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

## 2173. 2019/152

Dringliche Motion von Brigitte Fürer (Grüne) und Gabriele Kisker (Grüne) vom 17.04.2019:

Pflicht zur Realisierung von einem Drittel subventionierter Wohnungen pro Baufeld bei Gewährung eines Baurechts auf dem Areal Thurgauerstrasse West

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Dringlichen Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Gabriele Kisker (Grüne) begründet die Dringliche Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 1165/2019).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Patrick Hadi Huber (SP) stellt folgenden Textänderungsantrag.

Der Stadtrat wird aufgefordert, bei der in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallende Gewährung von Baurechten auf dem Areal Thurgauerstrasse West solche Verträge zum Beschluss vorzulegen, welche die Gewährung des Baurechts mit der Pflicht verbinden, die Kostenlimiten gemäss der kantonalen Wohnbauförderungsverordnung (WBFV, AS 841) einzuhalten und pre-Baufeld ein Drittel subventionierter Wohnungsbau zu realisieren.

Gabriele Kisker (Grüne) ist mit der Textänderung einverstanden und nicht einverstanden die Dringliche Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Die geänderte Dringliche Motion wird mit 68 gegen 47 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

#### 2174. 2019/416

Motion der SP-, FDP- und GLP-Fraktion vom 25.09.2019:

Abschreibung für das Hochhaus im Baufeld A1 des öffentlichen Gestaltungsplans «Thurgauerstrasse» zur Realisierung einer qualitativ hochwertigen und ökologisch wertvollen Fassadenbegrünung

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Patrick Hadi Huber (SP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 1719/2019).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Patrick Hadi Huber (SP) ist nicht einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Die Motion wird mit 73 gegen 17 Stimmen (bei 22 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

## Eingänge

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

## 2175. 2020/43

Motion der SP- und Grüne-Fraktion vom 29.01.2020: Deutliche Senkung der Elternbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung

Von der SP- und Grüne-Fraktion ist am 29. Januar 2020 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (AS 410.130) vorzulegen, die das Ziel verfolgt, die Elternbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung deutlich zu senken. Dabei sollen mindestens folgende Massnahmen umgesetzt werden: Erhöhung des für die Subventionsberechtigung massgebenden Grenzbetrags, Erhöhung der Abzüge für die Lebenshaltungskosten, ansteigend für mehrere Kinder pro Haushalt, sowie Halbierung des Mindesttarifs pro Betreuungstag. Diese Massnahmen dürfen nicht auf Kosten der Qualität der Kinderbetreuung gehen.

#### Begründung:

Die Mieten für Familienwohnungen sind hoch, die Krankenkassenprämien steigen jedes Jahr und die Kinderbetreuungskosten belasten die Haushaltsbudgets erheblich. Auch mit einkommensabhängigen Subventionen und mit Hilfe von Verwandten oder Nachbarn werden junge Eltern während mehreren Jahren gezwungen, in tiefen Teilzeitpensen zu arbeiten, Einbussen bei Einkommen und Sozialleistungen in Kauf zu nehmen und ihre Karrierechancen zu gefährden. Gleichzeitig fehlen Fachkräfte am Arbeitsmarkt und Frauen in Führungspositionen. Familienergänzende Kinderbetreuung ist zentral für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Höhere Arbeitspensen und Einkommen führen zu mehr Beiträgen an die Sozialwerke und zur rascheren Refinanzierung der Ausbildungskosten. Gleichzeitig reduzieren sie das Armutsrisiko insbesondere bei Alleinerziehenden.

Die Erziehungsberechtigten tragen mit jährlich rund 200 Millionen Franken etwas mehr als zwei Drittel der Gesamtkosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich. Die Stadt Zürich beteiligt sich mit

knapp 90 Millionen Franken zu etwa einem Drittel (Report Kinderbetreuung 2018, S. 22). Dieser Subventionsanteil blieb seit Jahren konstant.

Mit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 2019/383 skizzierte der Stadtrat am 11. Dezember 2019 sinnvolle Massnahmen. Sie würden Familien mit tiefen und mittleren Einkommen finanziell stärker entlasten und ihre Teilnahme am Arbeitsmarkt entsprechend fördern. In der gleichen Zuschrift stellte der Stadtrat in Aussicht, mit dem Bericht über die Auswirkungen der Revision der Kinderbetreuungsverordnung auch das Finanzierungsmodell und die Elternbeiträge zu überprüfen.

Mitteilung an den Stadtrat

#### 2176. 2020/44

Motion der SP- und Grüne-Fraktion vom 29.01.2020:

Massgebliche und generelle Erhöhung der Qualität in den subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen, Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

Von der SP- und Grüne-Fraktion ist am 29. Januar 2020 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Änderung der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (AS 410.130) vorzulegen, die eine massgebliche und generelle Erhöhung der Qualität in den durch die Stadt Zürich subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen sicherstellt. Insbesondere sollen in der Verordnung qualitätssteigernde Vorgaben, einschliesslich zum Personal, sowie Instrumente zu deren Durchsetzung und Finanzierung vorgesehen sowie die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

#### Begründung:

Die Qualität in den Kindertagesstätten muss und soll hohen Ansprüchen genügen. Gehen die Betreuerinnen und Betreuer auf die Bedürfnisse der Kinder ein, wirkt sich dies wesentlich auf deren Entwicklung aus. Die Qualität einer Kindertagesstätte ist entscheidend und sorgt dafür, dass das Kind gefördert wird und sozial und emotional ausgeglichen in den Kindergarten oder in die Schule übertreten kann.

Die Qualität in Kitas wird dabei durch verschiedene Faktoren beeinflusst: Personal- und Betreuungsschlüssel und Qualifikationen, Arbeits-, Aus- und Weiterbildungsbedingungen, Förderung und Betreuungsintensität, Anregungen und Abwechslung, Inklusion und Partizipation, Ernährung, räumliche Verhältnisse und Ausstattungen, Bewegung und Ruhezeiten, Sicherheit und Gesundheit für Kinder und Angestellte, Führung und Administration usw. In diesen Bereichen sind qualitätssteigernde Massnahmen denkbar.

Die Stadt Zürich hat heute zu wenig Handhabe, die Qualität in privat geführten Kitas zum Wohl der Kinder zu fördern und wo nötig auch Massnahmen einfordern und durchsetzen. Über die namhafte Subventionierung von Kitaplätzen hat der Stadtrat jedoch eine starke und besondere Stellung in der Stadt Zürich. Der Stadtrat soll sie nutzen und geeignete Qualitätsmassnahmen entwickeln und mitfinanzieren, beispielsweise mit einem höheren subventionierten Tagessatz. Dabei soll auch zum Ziel gesetzt werden, wie der Anteil an ausgebildetem Personal und Lehrstellen erhöht werden kann. Im qualifizierten Personal liegt der Schlüssel für eine gute Qualität in der familienergänzenden Betreuung.

Mitteilung an den Stadtrat

#### 2177. 2020/45

Postulat der SP- und Grüne-Fraktion vom 29.01.2020:

Unterstützung der Sozialpartner betreffend Aushandlung eines Gesamtarbeitsvertrags für die familienergänzende Kinderbetreuung als Grundlage für die Subventionierungspraxis der Stadt

Von der SP- und Grüne-Fraktion ist am 29. Januar 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er in einer tragenden Rolle die Sozialpartner unterstützen kann, einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich auszuhandeln, welcher als Grundlage für die Subventionierungspraxis der Stadt Zürich dienen soll.

#### Begründung:

Obwohl sie anspruchsvolle Betreuungsarbeiten verrichten, arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in vielen Kindertagesstätten in prekären Verhältnissen. In einer Studie der Universität Zürich gaben 2014 zwei Drittel der Kita-Angestellten in der Stadt Zürich an, unter chronischen Erschöpfungszuständen zu leiden. Jede zweite Kita in der Stadt kämpft mit einer hohen Personalfluktuation.

Anständige Arbeitsbedingungen würden dazu beitragen, kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Branche zu halten. Ausserdem wagen es Angestellte eher, Missstände zu beanstanden, wenn sie dies ohne Angst vor Stellenverlust tun können. Beides steigert die Qualität der familienergänzenden Betreuung.

Das Schweizerische Arbeitsrecht sieht vor, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen die Arbeitsbedingungen in den jeweiligen Branchen und/oder Betrieben situationsgerecht sozialpartnerschaftlich regeln. Gesamtarbeitsverträge (GAV) helfen, hochwertige Standards in Arbeitsverhältnissen zu etablieren, begrenzen dadurch den Wettbewerb auf Kosten der Angestellten und tragen zur Aufwertung der Branche bei.

Durch einen GAV liesse sich somit die Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Stadt Zürich steigern. Der Stadtrat soll mit Vertreterinnen und Vertretern der privaten Kitas und mit für die Branche zuständigen Gewerkschaften / Personalverbänden entsprechende Lösungen erarbeiten und nach Möglichkeit ein tripartites Verhandlungsgefäss installieren. Ein Vorbild kann der Kanton Waadt sein: Hier schlossen die Sozialpartner am 8. März 2018 einen Gesamtarbeitsvertrag ab, den sie dank der Unterstützung des Regierungsrats aushandeln konnten.

Mitteilung an den Stadtrat

## 2178. 2020/46

## Postulat der SP- und Grüne-Fraktion vom 29.01.2020: Schaffung einer unabhängigen Ombudsstelle im Bereich der familienergänzenden Betreuung

Von der SP- und Grüne-Fraktion ist am 29. Januar 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie eine unabhängige Ombudsstelle im Bereich der familienergänzenden Betreuung in Zürich geschaffen werden kann. Das Angebot der neu zu schaffenden Stelle soll dabei niederschwellig sowie anonym zugänglich sein und sich insbesondere an Eltern und Betreuungspersonal richten. Zudem ist zu prüfen, wie das Angebot einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden kann.

#### Begründung:

Kindertagesstätten erfüllen einen eminenten Beitrag zur Kinderbetreuung. Die Kita-Landschaft hat sich im vergangenen Jahrzehnt stark entwickelt. Die Angebote unterscheiden sich aber in der Qualität. Schwierige Zustände und ernsthaftere Probleme in Kitas können die Kinder, ihre Erziehungsberechtigten und die Angestellten stark belasten. Zwar können sie sich mit ihren Anliegen an die Krippenaufsicht wenden, deren Interventionsmöglichkeiten sind aber aufgrund übergeordneter Regelungen begrenzt.

Eine Ombudsstelle ist als unabhängige Instanz in der Lage, die Betroffenen, insbesondere auch die Kita-Leitungen, an einen Tisch zu bringen und Lösungen zu erarbeiten, damit das Kindswohl gewährleistet ist und die Qualität im Sinne der Betroffenen erhöht werden kann. Das neu zu schaffende Angebot soll auch dem Betreuungspersonal offenstehen und ermöglichen, Missstände auch anonym melden zu können, ohne dabei Sanktionen befürchten zu müssen. Zudem könnte die Ombudsstelle die Krippenaufsicht bei Themen entlasten, die den Rahmen der gesetzlichen Aufsichtstätigkeit übersteigen.

Mitteilung an den Stadtrat

#### 2179. 2020/47

Postulat von Dominique Zygmont (FDP), Yasmine Bourgeois (FDP) und 17 Mitunterzeichnenden vom 29.01.2020:

Flexibilisierung des Raumangebots und dessen Möblierung bei Neu- und Umbauten von Schulgebäuden und Betreuungseinrichtungen

Von Dominique Zygmont (FDP), Yasmine Bourgeois (FDP) und 17 Mitunterzeichnenden ist am 29. Januar 2020 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er das Raumangebot und dessen Möblierung bei Neu- und Umbauten von städtischen Schulgebäuden und Betreuungseinrichtungen flexibilisieren kann. Flexibilisierung heisst dahingehend, dass Raumaufteilungen, Räume und deren Einrichtungen mit geringem Aufwand und innert relativ kurzer Zeit wechselnden Bedürfnissen angepasst werden können. Ebenso soll geprüft werden, wie die Mehrfachnutzung von geeigneten Räumen für verschiedene Zwecke in der Planung standardmässig und von vornherein berücksichtigt werden kann. Im Effekt soll die Anzahl benötigter Räume und dadurch die netto benötigte Gebäudefläche sinken. Die Investitionen in solche Lösungen sollen durch die Einsparungen bei der Gebäudefläche mindestens ausgeglichen werden.

#### Begründung:

Schulgebäude in der Stadt Zürich folgen noch immer der historisch gewachsenen Grundidee, dass Räume einem bestimmten, singulären Zweck zugeordnet werden. Durch die in den letzten Jahren gestiegenen, sehr unterschiedlichen Bedürfnisse an ein Schulhaus oder eine Betreuungseinrichtung ist in der Folge der Bedarf an Räumen und Fläche stark gewachsen.

Deshalb sind bei Neu- und Umbauten heute die eigentlichen Schulzimmer, wo sich die Klasse mehrheitlich aufhält, in der Minderheit. Deutlich mehr Platz wird benötigt für die zahlreichen zusätzlichen Bedürfnisse wie Gruppenräume, Therapieräume, Besprechungsräume, Zimmer mit speziellen Bildungsangeboten oder administrativ genutzten Räumen. Dabei ist die Auslastung dieser Räume über den gesamten Tag vermutlich gering.

Diese Entwicklung hat die Kosten für Schulhausbauten in die Höhe getrieben. Deshalb ist eine Flexibilisierung und Mehrfachnutzung von Räumen als naheliegende Lösung angezeigt.

Denkbar wären dahingehend bewegliche Wände und Raumtrenner, aber auch bewegbare und veränderbare Möbel, modulare Staumöglichkeiten und weitere dem jeweiligen Einsatzzweck angepasste Einrichtungen und Geräte. Die Mehrfachnutzung von geeigneten Räumen für verschiedene Zwecke soll bei Schulhausbauten und bei Betreuungseinrichtungen zum Standard werden und so in die Planung von vornherein einfliessen.

Mitteilung an den Stadtrat

Die zwei Motionen und die drei Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

## Kenntnisnahmen

## 2180. 2018/391

Postulat von Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Dr. Christian Monn (GLP) vom 03.10.2018:

Optimierung der Hitzevorsorge bei der Entwicklung des Areals Thurgauerstrasse

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) zieht das Postulat zurück.

Mitteilung an den Stadtrat

Nächste Sitzung: 5. Februar 2020, 17 Uhr.